

Angriffs, d. h., die Durchführung umfaßt die Umsetzung der Androhung, Planung und Vorbereitung in den unmittelbar bewaffneten Überfall.

**Mitwirken** bezieht alle Formen der Ausführung der verbrecherischen Handlung durch Täterschaft und Teilnahme ein.

Täter kann nur sein, wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion tätig ist. Verantwortliche Leitungsfunktionen können auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens ausgeübt werden.

## §86

## Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

**(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.**

**(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.**

1. Der Tatbestand erfaßt das Unternehmen eines Aggressionsaktes. Aggressionsakte sind Handlungen, die sich gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit, vornehmlich der DDR, aber auch eines anderen Staates richten. Für die Abgrenzung zwischen Aggressionskrieg und Aggressionsakten ist zu beachten, daß letztere in der Regel Aggressionskriegen vorausgehen, wobei die Übergangsstufen von dem einen in das andere Stadium sehr variabel und vielfältig sein können.

Aggressionsakte können in offenen oder verdeckten Formen erfolgen und direkte oder indirekte Aggressionsakte sein: Eindringen von Streitkräften in das Landgebiet, den Luftraum oder die Hoheitsgewässer eines anderen Staates; Eindringen von bewaffneten Banden in das Gebiet eines anderen Staates; subversive Aktionen gegen andere Staaten, die organisiert, angestiftet, finanziert, ermutigt oder geduldet werden, z. B. durch Unterstützung und Förderung bewaffneter Banden, insbesondere konterrevolutionärer Gruppen, die sich aggressive Akte gegen einen anderen Staat zum Ziel setzen, die Organisation von

Bürgerkriegen innerhalb eines Staates usw.

Sie verletzen damit in grober Weise das Völkerrechtsprinzip der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates.

2. Durchzuführen erfaßt alle Handlungen, die unter der entsprechenden Zielsetzung auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtet sind und bezieht sich auf die unmittelbare Umsetzung geplanter in aggressive Handlungen im Sinne direkter oder indirekter Aggressionsakte. Ferner erfaßt der Tatbestand unter dem Merkmal Mitwirken jede Form einer unterstützenden Tätigkeit, die in anderer Weise als in Form der Durchführung erfolgt, z. B. durch Finanzierung.

Der Tatbestand erfaßt nicht nur staatlicherseits vorgenommene Unterstützung und Förderung von Banden mit aggressiver Tätigkeit gegen einen anderen Staat, sondern auch die unmittelbar von einzelnen Personen vorgenommene Organisation oder Förderung solcher Banden.